

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße\_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

## **Nr. 21 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 24.05.2018**

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.02 Uhr; Ende: 20.16 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

### Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer

GV Beug, Christian

GV Biemann, Axel

GV Clasen, André

GV Clasen, Günter

GV Hamer, Michael

GV Hamann, Carsten

GV Heberle, Helmut

GV Hroch, Nicole

GV Maßmann, Dieter

GV Meyer, Hermann

GV Schmuck-Barkmann, Dirk

GV Dr. Seeger, Jörg

GV Vogel, Gretel

GV Wulf, Bernhard

### Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

### Nicht anwesend:

GV Hübner, Julia

GV Wendland, Herbert

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 11.05.2018 auf Donnerstag, den 24.05.2018, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 7 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West““ wird abgesetzt; der bisherige TOP 8 „Einwohnerfragestunde – 2. Teil“ wird TOP 7

Beschlussfassung:

**Einstimmig**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 20 vom 29.03.2018
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. 11. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“  
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss
07. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

### **Sitzungsniederschrift**

**TOP 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2:** Ausfertigung der Niederschrift Nr. 20 vom 29.03.2018

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 20 vom 29.03.2018 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

**TOP 3:** Mitteilungen des Bürgermeisters

- Herstellung eines Hydranten am Radweg zwischen Kisdorf und Kaltenkirchen genehmigt
- Der Grundstückserwerb für die Erweiterung des Kindergartens ist erfolgt; die Mittelbereitstellung wird durch Nachtragshaushalt nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung am 11.06.2018 erfolgen
- Die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes für ein Grundstück am „Kistlohweg“ ist abhängig von einer Mittelbereitstellung durch den Nachtragsplan und einer Zustimmung der Gemeindevertretung
- Gespräch am 24.05.2018 im Innenministerium zur Ansiedlung eines Betriebes an der Henstedter Straße hinter den Lebensmittelmärkten
- Die durch die Verkehrsaufsicht des Kreises getroffenen Entscheidungen zu den beantragten 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzungen sollten in der nächsten Sitzung des Verkehrsausschusses behandelt werden

**TOP 4:** Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Dr. Seeger:           Stand des Deckungslückenverfahrens zur Glasfaserversorgung des Ortsteiles Kisdorf-Wohld; noch keine abschließende Entscheidung getroffen

Mögliche Rechtsmittel der Gemeinde gegen die Entscheidungen der Verkehrsaufsicht des Kreises; nach herrschender Rechtsauffassung hat die Gemeinde keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verkehrsaufsicht zur Aufstellung von Verkehrszeichen

**TOP 5:** Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen

**TOP 6:** 11. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“  
hier. Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss

Die von der Gemeindevertretung am 11.09.2017 beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der dazugehörigen Begründung erfolgte in der Zeit vom 21.12.2017 bis zum 22.01.2018. Die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 11.12.2017 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die im Rahmen der parallelen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.02.2018 mit den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Der Abwägungsvorschlag des Planers ist in der Anlage 1 beigefügt. Daraus ergeben sich eine geringfügige Ergänzungen der Begründung (Anlage 2). Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 11. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ als Satzung zu beschließen (56. BauPlanA vom 20.02.2018, TOP 7).

Andere Änderungserfordernisse haben sich nicht ergeben, so dass die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 insgesamt die sogenannte Satzungsreife erlangt hat.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Aufstellungsverfahren nach § 13 a Baugesetzbuch - BauGB) genehmigungsfrei. Weiterhin genügt diese Bebauungsplanänderung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

- 1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 11. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 2. Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ für das Grundstück Westpreußenstraße 9 a (Flurstück 28/162, Flur 25, Gemarkung Kisdorf) sowie das Flurstück 28/51 (Flur 25, Gemarkung Kisdorf), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.**
- 3. Die Begründung wird in der beigefügten Fassung gebilligt.**
- 4. Der Beschluss der 11. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 11. (beschleunigte) Änderung des B-Planes Nr. 2 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die rechtskräftige 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 15;

Beschlussfassung: **Einstimmig**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 7:** Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Herr Schöpfer: Veröffentlichung der Bebauungspläne der Gemeinde Kisdorf im Internetauftritt des Amtes Kisdorf nicht vollständig; wird überprüft

Bürgermeister Wisch bedankt sich bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern für die gute Zusammenarbeit während der auslaufenden Wahlperiode und für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Gez.: Löchelt

Protokollführer

Bürgermeister

**Anlage 1 zu TOP 6:**

Anlage

## **11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kistloh“ der Gemeinde Kisdorf**

**hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen  
Behördenbeteiligungen eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise**

### **Schreiben des Kreises Segeberg vom 22.01.2018 (Vorbeugender Brandschutz)**

Einwand: „Aus Sicht der Brandschutzdienststelle stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage auf den Löschbrunnen verzichtet werden kann! Solange diese nicht plausibel benannt wird, bestehen Bedenken!“

Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf:

Die Löschwasserversorgung wird derzeit aus dem öffentlichen Netz sichergestellt. Der Löschbrunnen wurde nie realisiert und ist auch nicht mehr notwendig. Die Löschwasserversorgung ist bereits gesichert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

### **Schreiben des Kreises Segeberg vom 22.01.2018 (Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie)**

Einwand: „Das Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet und im zukünftigen Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen. Für eine geothermische Nutzung des Untergrundes muss rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg gestellt werden. Es muss mit erhöhten technischen Auflagen zur Umsetzung einer [sic] geothermischen Nutzung des Untergrundes zu Heiz-/Kühlzwecken gerechnet werden.“

Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.

### **Schreiben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 12.12.2017**

Einwand: „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung der oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“

Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf:

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung. Daher wird eine Ergänzung der Begründung nicht vorgenommen.

### **Schreiben des Eigenbetriebs Wasserversorgung des Amtes Kisdorf vom 18.12.2018**

Einwand: „Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 sind Trinkwasserversorgungsleitungen vorhanden. Diese dürfen weder überbaut noch überplant werden.“

Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Anlage 2 zu TOP 6:**

**B e g r ü n d u n g**

**Bebauungsplan Nr. 2  
11. Änderung  
der Gemeinde Kisdorf  
Kreis Segeberg  
für das Gebiet  
„Kistloh**

**Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 -11. Änderung-**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe , Ziele und Inhalt der Änderung**
- 4. Ver- und Entsorgung**
- 5. Hinweise**

**1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2-11. Änderung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 2.3.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der zurzeit gültigen Fassung,

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für einen durch Bebauung umgebenen und geprägten Bereich, wird die Innenentwicklung mit weniger als 20.000 qm versiegelter Grundfläche vorbereitet. Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, werden nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 11. Änderung der Gemeinde Kisdorf

Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des seit 1.1.2007 geltenden § 13 a BauGB liegen vor.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Bei dem Planbereich handelt es sich um einen Teilbereich des Ursprungsplanes mit einer Gesamtgröße von ca. 0,13 ha.

## **3. Gründe und Inhalt zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes**

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um den einzigen zurzeit noch unbebauten Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes. Im Ursprungsplan wurde ein Baufeld festgesetzt, welches den ehemals vorgesehenen Löschbrunnen ausgespart hat. Der Löschbrunnen wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht realisiert, und ist nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr auch nicht notwendig, da sie aus dem öffentlichen Netz sichergestellt ist. Aus diesem Grunde wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nunmehr eine Vergrößerung des Baufeldes festgesetzt. Alle weiteren Festsetzungen haben weiterhin Bestand.

## **Verkehrsflächen**

Der Planbereich ist bereits erschlossen. Zusätzliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

## **Grünordnung**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden aufgrund der unveränderten Grundflächenzahl keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet, so dass Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich sind.

## **Artenschutz**

Die in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen haben keinen Einfluss auf den Artenschutz.

## **4. Ver- und Entsorgung**

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits in einem ausreichend Maße vorhanden. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 11. Änderung der Gemeinde Kisdorf

**5. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) Das Plangebiet wird im äußersten Süden von der Wasserleitung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf tangiert. Die Leitungen dürfen nicht beschädigt oder überbaut werden.

Gemeinde Kisdorf  
(Der Bürgermeister)